

109. Inwieweit sind durch die Vorschrift des § 2 des deutschen Gerichtskostengesetzes die außerhalb des preussischen Staatsgebietes von nicht preussischen Staatsangehörigen errichteten Urkunden, von denen nur im Prozeßverfahren durch ihre Einreichung zu den Prozeßakten Gebrauch gemacht worden ist, der Besteuerung aus dem preussischen Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 entzogen?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 15. Mai 1903 i. S. F. (Rl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 28/03.

I. Landgericht Torgau.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Kläger hatte durch den Justizrat U. in T. Klage gegen den Gutsbesitzer K. auf Zahlung von 500 M nebst Zinsen und Kosten bei dem Landgericht in T. erhoben, in dem ersten Verhandlungstermine aber die Klage zurückgenommen. Vor dem Termine hatte der Justizrat U. die ihm vom Kläger erteilte Prozeßvollmacht zu den Prozeßakten eingereicht, deren Wortlaut folgender war:

„Prozeß-Vollmacht.

Den Rechtsanwalt U. in T. bevollmächtige ich zur Führung des von mir gegen den Gutsbesitzer K. in S. wegen Wechselforderung . . . angestellten Prozesses mit der Befugnis, Sachen und Gelder, Wertpapiere und Dokumente von der Gegenpartei und Dritten in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren.

Dessau, den 5. Februar 1902.

gez. F. F.“

Der Gerichtsschreiber erforderte zu dieser Vollmacht einen Stempel von einer Mark, den der Kläger an die Gerichtskasse zahlte. Mit der erhobenen Klage verlangte der Kläger die Rückzahlung dieses Betrags. Das Landgericht wies die Klage ab, und die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Der Revision ist stattgegeben und der Beklagte nach dem Klagantrage verurteilt aus folgenden

Gründen:

„Die als „Prozeßvollmacht“ bezeichnete Urkunde, für die der Beklagte den streitigen Stempel erhoben hat, ist in Dessau, also außerhalb des Geltungsbereichs des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, von dem in Dessau wohnenden und dorthin

staatsangehörigen Kläger ausgestellt. Sie ist also im Sinne des § 2 dieses Gesetzes als eine im Auslande von einem Ausländer ausgestellte Urkunde anzusehen. Nach § 2 Abs. 1 a. a. O. unterliegen derartige Urkunden der preussischen Stempelsteuer, wenn sie über Geschäfte errichtet sind, die im Inlande befindliche Gegenstände betreffen oder im Inlande zu erfüllen sind. Der § 2 regelt aber die Stempelpflichtigkeit der ausländischen Urkunden nur insoweit, als sie von dem Inhalte der Urkunde abhängt. Ein weiteres Erfordernis des stempelpflichtigen Tatbestandes stellt für derartige Urkunden, von denen im Inlande Gebrauch gemacht werden soll, das Gesetz im § 16 unter f dahin auf, daß die Stempelpflichtigkeit durch den Gebrauch der Urkunde bedingt ist. Für die Richtigkeit dieser Auslegung des Gesetzes wird hier lediglich auf die in dem Urtheile des jetzt erkennenden Senats vom 29. Mai 1900,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 46 S. 274 flg., enthaltene eingehende Begründung verwiesen. Der Stempelanspruch des Beklagten kann hiernach im vorliegenden Falle auf das Stempelsteuergesetz nur gegründet werden, wenn von der Urkunde im Inlande Gebrauch gemacht worden ist. Diese Voraussetzung trifft hier zu, da die Urkunde von dem Bevollmächtigten des Klägers bei dem Landgericht zu den Prozeßakten H. wider K. eingereicht worden ist. Trotzdem ist aber die Urkunde durch ihren Gebrauch nicht stempelpflichtig geworden, weil die Entstehung der Stempelpflichtigkeit durch das deutsche Gerichtskostengesetz ausgeschlossen war. Der § 2 daselbst bestimmt in den Absff. 1 und 2 für die vor die ordentlichen Gerichte gehörigen, nach der Civilprozeßordnung zu erledigenden Rechtsfachen:

„Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gebühren findet nicht statt.

Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel oder einer anderen Abgabe unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.“

Die Vorschrift im Absf. 2 betrifft nicht nur die Prozeßvollmachten, sondern alle Urkunden ohne Unterschied, von denen im Prozeßverfahren Gebrauch gemacht wird. Es ist daher ohne Bedeutung für die Anwendbarkeit des § 2, daß der Inhalt der hier vorliegenden Urkunde, ungeachtet sie sich selbst als bloße „Prozeßvollmacht“ bezeichnet, über den durch § 81 C.P.D. gegebenen Rahmen einer solchen

hinausgeht, da sie den Rechtsanwalt U. ermächtigt, Sachen und Gelder, Wertpapiere und Dokumente von der Gegenpartei und Dritten in Empfang zu nehmen, und die Empfangnahme des Streitgegenstandes, geschweige denn anderer Gegenstände, ein dem Prozeßbetrieb dienendes Geschäft rechtlicher Natur, also eine „Prozeßhandlung“, nicht ist. Dieser erweiterte Umfang der Vollmacht hat nur die Bedeutung, daß sie gemäß § 10 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes nach Tarifstelle 73 Abs. 1, wenn überhaupt, dann als gewöhnliche Vollmacht zu versteuern ist. In dem Urteile des jetzt erkennenden Senats vom 14. April 1903 in Sachen R. gegen Fiskus (Rep. VII. 11/03) ist dieser Grundsatz eingehend begründet worden.

Daß von der Urkunde im vorliegenden Falle im Prozeßverfahren Gebrauch gemacht worden ist, würde jedenfalls dann außer Zweifel stehen, wenn sie eine bloße für den damaligen Rechtsstreit bestimmte Prozeßvollmacht wäre. Es entsteht aber die Frage, ob der Annahme des Gebrauchs im Prozeßverfahren der Umstand entgegensteht, daß sie inhaltlich den Bevollmächtigten zu Handlungen ermächtigte, die außerhalb des Prozeßverfahrens lagen. Diese Frage ist zu verneinen. Die Tatsache des Gebrauchmachens von einer Urkunde ist unabhängig von deren Inhalt. Ob der Gebrauch derjenige ist, den der Aussteller bei der Errichtung der Urkunde bezweckte, ist dafür, ob sie gebraucht ist, ohne Bedeutung. Es macht auch keinen Unterschied, von wem sie gebraucht wird, ob von dem Aussteller oder einem Dritten, und ob der Gebrauch gerade in der erfolgten Art beabsichtigt war.

Vgl. Heiniß, Stempelsteuergesetz 2. Aufl. S. 152 zu bb; Hummel u. Specht S. 241 unter II.

Es genügt zur Annahme des Gebrauchs einer Urkunde, daß sie in den Geschäftsverkehr gebracht, und ihr Inhalt dadurch anderen zugänglich wird. Das ist hier aber durch ihre Einreichung bei Gericht geschehen. Da die Einreichung zu den Prozeßakten im Laufe des Prozesses gegenüber dem Prozeßrichter erfolgte, ist der Gebrauch im (Prozeß-)Verfahren geschehen. Der Einwand, daß im Verfahren nur von demjenigen Teile der Urkunde Gebrauch gemacht sei, der sich als eine Prozeßvollmacht darstelle, nicht aber auch von dem darüber hinausgehenden Teile, gründet sich auf die nach der vorstehenden Darlegung für die Tatsache des Gebrauchs im stempel-

rechtlichen Sinne bedeutungslose Unterscheidung der Urkunden nach ihrem Inhalte und scheitert schon daran, daß die Urkunde nach ihrer äußeren Form ein einheitliches Schriftstück ist, in dem ein seiner rechtlichen Natur nach einheitliches Geschäft — nämlich eine Vollmachtserteilung, die freilich zu verschiedenartigen Geschäften ermächtigt — enthalten ist, und daß auch der Teil des Urkundeninhalts, der nicht den Prozeßbetrieb betrifft, in den Geschäftsverkehr und zur Kenntnis Dritter gebracht ist. Ob der Aussteller der Urkunde oder der Rechtsanwalt u., der sie eingereicht hat, Interesse daran hatte und beabsichtigt hat, auch von diesem Teile des Urkundeninhalts im Prozeßverfahren Gebrauch zu machen, ist gleichgültig, wenn nur dieser Gebrauch selbst erfolgt ist.

Daß „ohne diesen Gebrauch“, d. h. ohne die im Prozeßverfahren G. gegen R. erfolgte Einreichung, die Vollmacht nicht stempelpflichtig gewesen wäre, ergibt sich daraus, daß ein anderer Gebrauch als der bezeichnete von der Vollmacht nicht gemacht worden ist, und ohne irgend einen Gebrauch die Stempelspflichtigkeit nicht entstehen konnte.

Alle Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 2 Abs. 2 des deutschen Gerichtskostengesetzes liegen hiernach vor und daraus folgt, daß die Vollmacht einem Stempel nicht unterliegt. Dieses Ergebnis findet seine Bestätigung in den Motiven zum § 2 a. a. O., in denen ausgeführt wird: der Prozeß müsse dem landesgesetzlichen Besteuerungsrecht überhaupt entzogen werden, und deshalb müsse auch die mittelbare Besteuerung des Rechtsstreits ausgeschlossen werden, die darin liege, daß nach den Stempelgesetzen einzelner Bundesstaaten außerhalb eines Rechtsstreits errichtete Urkunden dadurch stempelpflichtig würden, daß sie in einem Rechtsstreite dem Richter vorgelegt oder überreicht würden oder als Anlagen der Prozeßschriften dienten; die Produktion einer ohne solchen Gebrauch nicht oder zu geringerem Betrage steuerpflichtigen Urkunde im Prozesse dürfe künftig nicht mehr Anlaß zur Erhebung oder Erhöhung von Abgaben sein. Würde im vorliegenden Falle der Stempel für die bis dahin noch nicht stempelpflichtige und nur im Prozeßverfahren gebrauchte Urkunde aus Anlaß dieses Gebrauchs erhoben werden dürfen, so würde darin eine mittelbare Besteuerung des Rechtsstreits selbst liegen.

Wollte man annehmen, daß für die Frage nach dem Gebrauche der Urkunde ihr Inhalt dahin zu scheiden sei, daß zwar der eine Prozeßvollmacht enthaltende Teil im Prozeßverfahren gebraucht worden sei — wodurch eine Stempelpflichtigkeit nach § 2 Abs. 2 a. a. O. jedenfalls nicht begründet wird —, daß aber von dem weitergreifenden Teile des Urkundeninhalts im Verfahren überhaupt kein Gebrauch gemacht worden sei, so würde das Ergebnis ebenfalls sein, daß die Stempelforderung hier nicht begründet ist. Denn in diesem Falle wäre zwar die Anwendbarkeit des § 2 Abs. 2 ausgeschlossen; die Stempelpflichtigkeit des letztbezeichneten Teils der Vollmacht wäre aber mangels des Nachweises irgend eines Gebrauchs dieses Teils nicht zur Entstehung gelangt.

Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die durch § 2 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 gegebenen Erfordernisse der Stempelpflichtigkeit einer ausländischen Urkunde hier vorliegen, und ob insbesondere der Annahme des Berufungsrichters beizutreten ist, daß die Vollmacht die Beurkundung eines im Inlande zu erfüllenden Geschäfts, nämlich eines Dienstauftrages, enthält.“ . . .